

Informationen über die Übertrittsregelungen auf weiterführende Schulen und Neuigkeiten/Veränderungen im Schulbereich

Regelungen für den Übertritt auf Realschulen (Stand: November 2010)

(Quelle: www.km.bayern.de)

Ab dem Schuljahr 2010/11

von der 4. Klasse Grundschule in die 5. Klasse Realschule:

- Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht bis einschließlich 2,66 (Übertrittszeugnis) erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahempfehlung für den Besuch einer Realschule.
- Bei einem Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterrichts bis zu 3,00 oder schlechter: Übertritt nur möglich nach bestandem **Probeunterricht**. Dabei werden in einem dreitägigen Probeunterricht die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. **Eltern** können sich für einen Übertritt ihres Kindes **entscheiden**, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.
- Schüler mit 3,00 oder schlechter, die sich ohne Erfolg dem Probeunterricht an einem Gymnasium unterzogen haben, können, wenn sie an die Realschule übertreten wollen, am dortigen Probeunterricht zum allgemeinen Nachtermin ("möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien") teilnehmen.

von der 5. Klasse Hauptschule/Mittelschule in die 5. Klasse Realschule:

Durchschnittsnote aus
Deutsch und Mathematik (im Jahreszeugnis)

- bis 2,5: Übertritt uneingeschränkt möglich
- 3,0 oder schlechter: Übertritt nur möglich nach bestandem Probeunterricht

von der 5. Klasse Gymnasium in die 5. Klasse Realschule

Übertritt uneingeschränkt möglich (in der Regel zu Beginn des Schuljahres)

von der 5. Klasse Hauptschule/Mittelschule in die 6. (bis 9.) Klasse Realschule:

- Im Jahreszeugnis der Haupt-/Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 und bestandene Probezeit. Auch mit einem schlechteren Notendurchschnitt kann nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit ein Übertritt an die Realschule erfolgen
 - in allen anderen Fällen:
Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung mit Probezeit
-

von der 5. Klasse Gymnasium

- bei Vorrückungserlaubnis in die 6. Jahrgangsstufe:
Übertritt uneingeschränkt möglich

- in allen anderen Fällen: Beratung durch die aufnehmende Realschule zur Frage Vorrücken oder Wiederholen

von der 6. Klasse Gymnasium

Übertritt uneingeschränkt möglich (Ausnahme: Wiederholungsverbot nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG)

vom Gymnasium, der Wirtschaftsschule oder M-Klassen der Hauptschule:

- bei Vorrückungserlaubnis in die nächsthöhere Jahrgangsstufe: Übertritt uneingeschränkt möglich

- in allen anderen Fällen
Beratung durch die aufnehmende Realschule

Übertritt in die Realschule 10

Nur möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung und Probezeit.

Die Aufnahmeprüfung entfällt bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen der Haupt-/Mittelschulen, wenn diesen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächst höhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder deren Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist.

Regelungen für den Übertritt in Gymnasium (Stand:Nov. 2010)

(Quelle: www.km.bayern.de)

Übertritt in Gymnasium 5 (Quelle: www.km.bayern.de)

von der 4. Klasse Grundschule:

Durchschnittsnote aus

Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht (Übertrittszeugnis) in der Jahrgangsstufe 4:

- bis 2,33: Übertritt uneingeschränkt möglich

- in allen anderen Fällen: Übertritt möglich nach bestandenem Probeunterricht. Dabei werden in einem dreitägigen Probeunterricht die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. **Eltern** können sich für einen Übertritt ihres Kindes **entscheiden**, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

von der 5. Klasse Hauptschule/Mittelschule in die 5. Klasse Gymn.:

Durchschnittsnote aus
Deutsch und Mathematik (Jahreszeugnis):

- bis 2,0: Übertritt uneingeschränkt möglich. In Härtefällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Eignungsfeststellung durch die Lehrerkonferenz.

von der 5. Klasse Realschule in die 5. Klasse Gymn.:

- Nach Abschluss der 5. Jahrgangsstufe an der Realschule kann das Kind in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums wechseln. Hierfür benötigt es eine Vorrückungserlaubnis und im **Jahreszeugnis** eine Durchschnittsnote von **mindestens 2,50** in den **beiden Fächern Deutsch und Mathematik**. In Härtefällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Eignungsfeststellung durch die Lehrerkonferenz.

Übertritt in Gymnasium 6

von der 5. Klasse Hauptschule/Mittelschule:

Übertritt nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

Von der 5. oder 6. Jahrgangsstufe Realschule in die 6. Klasse Gymn.

Ein Wechsel nach Abschluss der 5. oder 6. Jahrgangsstufe von der Realschule in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums ist ebenfalls möglich. Der Schüler benötigt dafür eine Vorrückungserlaubnis und im Jahreszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch mit einer schlechteren Note und der Vorrückungserlaubnis kann nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit ein Übertritt auf das Gymnasium erfolgen.

Übertritt ins Gymnasium 7 und höher

Von der 7. und höheren Klassen der Haupt-/Mittelschule bzw. R 6 in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums: Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung.

Übertrittsregelungen für den M-Zug (Stand Nov. 2010)

(Quelle: www.km.bayern.de)

Ab dem Schuljahr 2010/11

Übertritt in die M7

von der 6. Klasse Hauptschule/Mittelschule:

wenn das Kind im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 folgende Bedingungen erfüllt:

- bei einem Schnitt von 2,66 und besser (D, M, E): Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich

- ab einem Schnitt von 3,00 und schlechter (D, M, E): auf Antrag der Erziehungsberechtigten und Bestehen einer Aufnahmeprüfung an der aufnehmenden Schule

Übertritt in die M8

von der 7. Klasse Hauptschule/Mittelschule:

wenn der/die Jugendliche im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 7 folgende Bedingungen erfüllt:

- bei einem Durchschnitt von 2,33 und besser (D, M, E): Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich

- bei einem Durchschnitt von 2,66 und schlechter (D, M, E): Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und Bestehen einer Aufnahmeprüfung an der aufnehmenden Schule

Übertritt in die M9

von der 8. Klasse Hauptschule/Mittelschule:

wenn der/die Jugendliche im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 8 folgende Bedingungen erfüllt:

- bei einem Durchschnitt von 2,33 und besser (D, M, E): Übertritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten uneingeschränkt möglich

- bei einem Durchschnitt von 2,66 und schlechter (D, M, E): Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und Bestehen einer Aufnahmeprüfung an der aufnehmenden Schule
Durchschnittsnote aus Deutsch, Mathematik, Englisch (Zwischenzeugnis)

Übertritt in die M10

von der 9. Klasse Hauptschule/Mittelschule:

- wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss mit der Durchschnittsnote 2,33 oder besser (D, M, E) erworben wurde: Übertritt auf Antrag der Eltern uneingeschränkt möglich

- wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss mit der Durchschnittsnote 2,66 und schlechter (D, M, E) erworben wurde: Übertritt auf Antrag der Eltern und Bestehen einer Aufnahmeprüfung an der aufnehmenden Schule

Übertrittsregelungen für Wirtschaftsschule (Stand Nov. 2010)

(Quelle: www.km.bayern.de)

Übertritt in die 7. Jahrgangsstufe der vierstufigen Wirtschaftsschule

Von der Haupt-/Mittelschule

Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis.

Von der Haupt-/Mittelschule

Wenn die Schülerin oder der Schüler mit dem Zwischenzeugnis die Vorrückungserlaubnis in den M-Zug der Hauptschule erhalten hat.

Vom M-Zug der Haupt-/Mittelschule

Vorrückungserlaubnis in die 7. Jahrgangsstufe oder im Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern des M-Zugs, die auch in der 7. Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 oder in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4.

Vom Gymnasium oder der Realschule

Vorrückungserlaubnis in die 7. Jahrgangsstufe oder im Jahreszeugnis der 6. Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 oder in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4.

Probeunterricht

Mit einem erfolgreich absolvierten Probeunterricht kann ebenso eine Eignungsfeststellung erfolgen. Dabei werden in einem grundsätzlich dreitägigen Probeunterricht die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

Eltern entscheiden

Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

Übertritt in die 8. Jahrgangsstufe der dreistufigen Wirtschaftsschule

Von der Haupt-/Mittelschule

Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis.

Von der Haupt-/Mittelschule

Wenn die Schülerin oder der Schüler mit dem Zwischenzeugnis die Vorrückungserlaubnis in den M-Zug der Hauptschule erhalten hat;
oder

wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz in die 8. Jahrgangsstufe des M-Zugs der Hauptschule eintreten kann, muss diese Jahrgangsstufe erfolgreich absolviert werden, bevor ein Übertritt an die Wirtschaftsschule möglich ist.

Vom M-Zug der Haupt-Mittelschule

Vorrückungserlaubnis in die 8. Jahrgangsstufe oder im Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern des M-Zugs, die auch in der 8. Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 oder in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4.

Vom Gymnasium oder der Realschule

Vorrückungserlaubnis in die 8. Jahrgangsstufe oder im Jahreszeugnis der 7. Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 oder in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4.

Probeunterricht

Mit einem erfolgreich absolvierten Probeunterricht kann ebenso eine Eignungsfeststellung erfolgen. Dabei werden in einem dreitägigen Probeunterricht die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.

Eltern entscheiden

Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule

Von der Haupt-/Mittelschule:

Qualifizierender Hauptschulabschluss und im Fach Englisch im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder im Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss mindestens die Note 3.

Vom M-Zug der Haupt-/Mittelschule, von der Realschule oder vom Gymnasium:

9. Jahrgangsstufe mit Erfolg durchlaufen oder 9. Jahrgangsstufe ohne Erfolg durchlaufen, aber im Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens die Note 4.

Übertritt in die 8., 9. oder 10. Jahrgangsstufe der vierstufigen Wirtschaftsschule

Von der Haupt-/Mittelschule:

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;
Aufnahmeprüfung entfällt, wenn die bisherige Schule die Eignung für die betreffende Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule bestätigt und das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 aufweist.

Vom M-Zug der Haupt-/Mittelschule, von der Realschule oder vom Gymnasium:

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;
Aufnahmeprüfung entfällt, wenn die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder das Jahreszeugnis der vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

Übertritt in die 9. oder 10. Jahrgangsstufe der dreistufigen Wirtschaftsschule

Von der Haupt-/Mittelschule:

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;
Aufnahmeprüfung entfällt, wenn die bisherige Schule die Eignung für die betreffende Klasse der Wirtschaftsschule bestätigt und das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Klasse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 aufweist

Vom M-Zug der Haupt-/Mittelschule, von der Realschule oder vom Gymnasium:

Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit;
die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse erteilt wurde oder das Jahreszeugnis der vorausgehenden Klasse in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Klasse der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

Übertritt in die 11. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule nicht möglich

Das neue Verfahren ab Schuljahr 2009/2010 bei Übertritt von Grundschulen auf weiterführende Schulen:

- Im Januar: Schriftliche Zwischeninformation zum Leistungsstand

- Im Mai: Übertrittszeugnis für alle Schüler mit Schullaufbahneempfehlung (ohne Antrag der Eltern)

- Schullaufbahneempfehlung:

Übertritt ins Gymnasium bis Ø 2,33 (Aus Deutsch, Mathematik, HSU)

Klare Schullaufbahneempfehlung für Realschule bis Ø 2,66 (Deutsch, Mathematik, HSU)

Im Mai/Juni: Probeunterricht an RS und GY (Fächer Deutsch und Mathematik):

Probeunterricht bestanden, wenn in den Fächern D und M mindestens die Noten 3 und 4 oder 4 und 3 erreicht werden.

Freigabe des Elternwillens bis zur Notenkonstellation 4/4 in D und M

Das Übertrittszeugnis:

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten Anfang Mai ein Übertrittszeugnis (seit dem Schuljahr 2008-09). Dieses enthält:

1. die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern,
2. die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch (D), Mathematik (M), Heimat- und Sachunterricht (HSU),
3. eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens,
4. eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Eignung für den weiteren Bildungsweg festgestellt wird.

Für alle anderen Jahrgangsstufen sollte das Übertrittszeugnis Anfang März des jeweiligen Schuljahres auf Antrag der Eltern bei der jeweiligen Klassenleitung schriftlich gestellt werden.

Notenbonus für Schüler/innen, mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar

erscheinen. Für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 6 an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann (Vgl. VSO § 29 (5))

FOS und BOS zusammengefasst zu BOB:

Unter dem Dach der Beruflichen Oberschule Bayern (BOB) werden die Schularten **Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS)** zusammengefasst. Die BOB führt Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und/oder abgeschlossener Berufsausbildung – abhängig von der individuellen Vorbildung und dem angestrebten Abschluss – in ein, zwei oder drei Jahren zum Fachabitur (Fachhochschulreife) oder zum Abitur (fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife).

(Quelle: www.km.bayern.de)

Broschüre zu „Berufliche Oberschule Bayerns (BOB)“ unter:

www.km.bayern.de/km/schule/schularten/berufliche/berufliche_oberschule

Vorkurs Deutsch im Vorschulbereich: Ab dem Schuljahr 2008/09 wird der Vorkurs auf 240 Stunden ausgeweitet. Je 120 Stunden werden dann von beiden Kooperationspartnern übernommen, wobei die Kindertageseinrichtungen bereits im vorletzten Jahr vor der Einschulung im zweiten Halbjahr mit zwei Wochenstunden Förderung beginnen. Die Grundlage für die Feststellung des Sprachstandes bildet der sog. „SISMIK-Bogen“ (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) in den Kindergärten. Hier wird am Ende des vorletzten Kindergartenjahres die sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch) erhoben. Nähere Informationen bekommt man beim Staatlichen Schulamt unter der Telefonnummer 544135-35, in der Schwanthalerstr. 40, Frau Broßmann oder Frau Hüsten.

Besondere Fördermaßnahmen: Die Fördermaßnahmen umfassen die Vorkurse Deutsch, die Deutschförderklassen (auch Deutschlerngruppe), die Deutschförderkurse, die Übergangsklassen sowie die religiöse Unterweisung für türkische Schüler muslimischen Glaubens. Deutschförderkurse verstehen sich in erster Linie als begleitende Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in Regelklassen der Grund- oder Hauptschule. Bei Deutschförderklasse handelt sich dabei um eine Klasse mit ca. 12 -15 Schülern, die mit hoher Stundenzahl (ca. 14 Wochenstunden des Grundlegenden Unterrichts) von dafür ausgebildeten Lehrkräften intensiv Deutschunterricht (Deutsch als Zweitsprache) erhalten. Den Unterricht in den musischen und praktischen Fächern besuchen diese Kinder zusammen mit den deutschsprachigen Kindern jeweils in ihrer parallel geführten Stammklasse (Kooperationsklasse). Die Deutschförderklasse ist auch für so genannte Späteinsteiger.

Übergangsklassen: Die Ü-Klassen sind rein ausländische Klassen zum Deutschlernen. Sie werden sowohl an Grund- als auch Hauptschulen eingerichtet. Sie sind für SchülerInnen mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen gedacht, die während des Schuljahres nach München kommen. Das Ziel sollte sein, nach 2 Schuljahren, die SchülerInnen in die Regelklasse zu integrieren. Die Erfahrungen zeigen, dass die Ü-Klassen für den Erwerb der deutschen Sprache nicht ausreichend sind. Deshalb wird den Eltern geraten, dass sie dafür sorgen sollten, privaten Deutschunterricht für ihre Kinder zu organisieren.

Förderunterricht: Zusätzlich zum Deutschunterricht in der Regelklasse wird bei Bedarf 1 bis 2 Stunden in der Woche Förderunterricht Deutsch angeboten. Die LehrerInnen stellen den Bedarf fest. Nach einem Antrag beim Schulamt, genehmigt es den Förderunterricht oder auch nicht.

Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht: Er ist für Kinder aus den ehemaligen Anwerbeländern und Russland bisher angeboten worden, wird aber in den nächsten 5 Jahren schrittweise abgeschafft. Die Betroffenen sollten bei Bedarf auf muttersprachlichen Ergänzungsunterricht ihr zuständiges Konsulat anrufen und sich informieren, ob das Konsulat den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht anbietet.

Fördermaßnahmen in Realschule und Gymnasium: An der Carl-von-Linde-Realschule (Ridlerstrasse 26, Tel: 54074080) gibt es internationale Klassen in der 5. bis 10. Klasse (i-Klassen) mit spezieller Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathe, für ausländische SchülerInnen, die für die Realschule geeignet sind, aber noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen. Besondere Eingangsklassen mit spezieller Förderung im Fach Deutsch für Kinder, die für das Gymn. geeignet sind, aber noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, werden am Gymnasium Moosach (Gerastr. 6, Tel: 143196-0 und Lion-Feuchtwanger-Gymnasium (Freiligrathstr. 71, Tel: 350301-0) eingerichtet. Am Gymn. in Moosach wird Deutschförderung in der 5., 6. und 7. Klasse und in der 5. Kl., zusätzlich zu Deutsch, auch Englischförderung angeboten. Am Lion-Feuchtwanger-Gymn. wird in der 5. und 6. Kl. Deutschförderung angeboten.

Einschulungsalter: Stichtag für die Schulpflicht ist ab 2010-11, wer das 6. Lebensjahr zum 30.9. erreicht hat.

Fremdsprachen in der Grundschule: Das Fach Englisch ist neben der Jahrgangstufe 3 nun auch in der Jahrgangstufe 4 mit jeweils 2 Wochenstunden verpflichtend. Französisch und Italienisch entfällt als Fach ab Schuljahr 2005/06, ist aber als Arbeitsgemeinschaft möglich.

Reform der Notengebung in der Grundschule: * In der Jahrgangsstufe 1 : Fließtext wie bisher, auf der Grundlage differenzierter Beobachtungen (neu: Beobachtungsbogen für jeden /e SchülerIn) * In der Jahrgangsstufe 2: Das Halbjahreszeugnis im Fließtext, das Jahreszeugnis mit Noten, die durch Aussagen in Stichworten ergänzt werden und das Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten mit A, B, C, D bewertet wird. * In den Jahrgangstufen 3 und 4 wie bisher Noten, zusätzlich Kommentierung und Bewertung des Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten mit A, B, C, D.



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.2-6S7305.18-4. 10733

München, 15.02.2007
Telefon: 089 2186 2382
Name: Herr Rewitzer

Deutsch auf bayerischen Schulhöfen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Beschluss vom 18.07.2006 hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert darauf hinzuwirken, dass auf den Schulhöfen der bayerischen Schulen nach einem entsprechenden Übereinkommen zwischen Schülern, Eltern und Lehrern nur noch Deutsch gesprochen wird.

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist eine notwendige Voraussetzung für Schulerfolg. Diesem Anliegen wird durch zahlreiche schulische und vorschulische Fördermaßnahmen Rechnung getragen. Dennoch ist zu konstatieren, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die ohne Abschluss die Schule verlassen, vergleichsweise hoch ist. Mangelnde Deutschkenntnisse sind dabei häufig als Ursache zu nennen. Oftmals sind sprachliche Defizite auch Ausdruck einer noch nicht vollzogenen Integration. Die Aufgabe der Schulen ist daher, in umfassender Weise durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund voranzutreiben.

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800

e-mail: poststelle@stmkult.bayern.de
Internet: www.stmkult.bayern.de

Salvatorstraße 2 - 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

Nähere Informationen können Sie sich in der IG-Feuerwache-Elternarbeit – Erziehungs- und Bildungsberatung für Migranten-Eltern in deutscher und türkischer Sprache, bei Frau Gülüm-Sahin, Ganghoferstr. 41, Tel: 510861-35, montags 15 bis 17, dienstags 9.30 bis 11.30, donnerstags 14 bis 16.30 Uhr einholen.